

## Information zu Verordnungen in der GKV

**Datum: Oktober 2016**  
**Aktualisierung: Februar 2018**

### Medikationsplan: KBV informiert Ärzte und Patienten

Patienten haben ab 01.10.2016 den Anspruch auf einen Medikationsplan, wenn sie mindestens drei verordnete, systemisch wirkende Medikamente gleichzeitig einnehmen bzw. anwenden. Die Anwendung muss dauerhaft - über einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen - vorgesehen sein. Aufgabe des Medikationsplans ist es, den Patienten bei der richtigen Einnahme seiner Medikamente zu unterstützen und damit die Arzneimitteltherapiesicherheit zu erhöhen.

Für Patienten gibt es den Plan zunächst nur auf Papier. Ab 2018 soll er auf der elektronischen Gesundheitskarte (EGK) gespeichert werden können. Falls Ihre Verordnungssoftware noch keine Funktionen zur Erstellung des einheitlichen Medikationsplans enthält, können Sie übergangsweise bis zum 31. März 2017 auch noch andere Pläne nutzen. Spätestens ab dem 1. April 2017 muss dann der bundeseinheitliche Plan verwendet werden.

Der Medikationsplan und die daraus folgende Umsetzung sind auf Bundesebene verhandelt worden. Alle wichtigen Informationen zum Medikationsplan finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.kbv.de/html/medikationsplan.php>.

Die KBV hat dort Praxisinformationen für Sie und Ihre Patienten zum Ausdrucken, einen umfassenden Fragen- und Antworten-Katalog und Hinweise zur Umsetzung in der Praxis bereitgestellt.

Seit Oktober 2017 soll das Feld „Stärke“ bei der Wirkstoffangabe leer bleiben, sofern die Wirkstärke im Handelsnamen des Arzneimittel angegeben ist. Bei einigen Arzneimittel-datenbanken gibt es in der in dem Feld „Stärke“ hinterlegten Angabe, Abweichungen zur klinisch relevanten Wirkstärke die im Handelsnamen hinterlegt ist. Dies führte vermehrt zu Irritationen.

Die aktualisierten Informationen finden Sie unter:

[http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation\\_Medikationsplan.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Medikationsplan.pdf)